

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **14.11.2022** (Beginn **19.00** Uhr; Ende **19.35** Uhr)

in **Feuerwehrgerätehaus Assamstadt**

(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **12** (Normalzahl **12** Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

André Haun (entschuldigte Teilnahme ab 19.10 Uhr)

(V)

()

()

()

()

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Patrick Belz und Florian Hügel**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer
Stv. Rechnungsamtsleiterin Rupp**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **07.11.2022** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **11.11.2022** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.11.2022

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

a) Neubau Rathaus

Bürgermeister (BM) Döffinger gab bekannt, dass sich der Gemeinderat im Rahmen einer Klausursitzung mit der Standortfrage für den Rathausneubau beschäftigt hat. Es wurden zusammen mit dem Architekten insbesondere die beiden möglichen Projektstandorte „Löffler-Areal“ und aktuelles Rathausgrundstück beleuchtet. Unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer und wirtschaftlicher Kriterien sowie möglicher Projektablaufszszenarien fiel die Entscheidung auf das aktuelle Rathausgrundstück.

Die aktuelle Planung auf Grundlage eines mit der Verwaltung erstellten Raumprogramms sieht vor, den Neubau auf dem Rathausareal zu errichten (neben dem aktuellen Rathausgebäude). Das bestehende Rathaus soll so lange in Betrieb bleiben, bis der Neubau fertiggestellt ist. Nach Bezug des Rathausneubaus wird das alte Rathaus abgebrochen. Als letzter Schritt wird an dieser Stelle dann ein neuer Rathausvorplatz mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten für Gemeinde und Verwaltung gestaltet.

b) Autobahnzubringer K2877

Der BM informierte, dass die Deckenbelagsarbeiten nach Auskunft des Kreisstraßenbauamts Ende der Woche abgeschlossen sein werden und die Eröffnung des neuen Straßenabschnitts am Freitag, 18.11. um 10.00 Uhr stattfindet.

Der BM ist froh, dass die Umleitungsstrecke durch Assamstadt dann der Vergangenheit angehört.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die Vermietung des Brunnenplatzes an die Reservistenkameradschaft Assamstadt

Der BM informierte, dass der Brunnenplatz für die Monate April bis Oktober jeweils an den „Kreuzwirt“ zum Betrieb eines Biergartens verpachtet ist.

Im Jahr 2008 hatte der Gemeinderat entschieden, dass die Reservistenkameradschaft diesen Platz während des Rosenmontagsumzugs nutzen darf. Allerdings galt dies nur als Einmalentscheidung; d. h. jedes Jahr muss neu entschieden werden.

Die Reservistenkameradschaft hat nun den Antrag erneut gestellt, den Brunnenplatz vom 18. bis 21.02.2023 zur Bewirtung anlässlich des Rosenmontagsumzuges nutzen zu dürfen.

Weiterhin führte der BM aus, dass es sinnvoll wäre, dass der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, bei zukünftigen, gleich lautenden Anträgen der Reservistenkameradschaft eine entsprechende Gestattung zu erteilen.

BESCHLUSS:

Einstimmig stimmte das Gremium der o.g. Nutzungsanfrage für den Brunnenplatz zu. Die Zustimmung umfasst auch zukünftige Anfragen der Reservistenkameradschaft an Rosenmontag.

GR André Haun nahm ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.11.2022

Öffentlich

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren im Main-Tauber-Kreis

BM Döffinger informierte, dass das Landratsamt Main-Tauber-Kreis den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden den (dem Protokoll als Anhang beigelegten) Vertragsentwurf zur Neukonzeptionierung der Überlandhilfe im Main-Tauber-Kreis übersandt hat.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) beinhaltet im Wesentlichen die Themen „Interkommunaler Kostenausgleich“ und „Förderung von Fahrzeugen aus dem Bereich der Überlandhilfe“.

Für die Gemeinde Assamstadt ist insbesondere § 1 Ziffer 1 von Bedeutung. Demnach werden der Gemeinde Assamstadt zukünftig keine Kosten von kreisangehörigen Nachbarwehren für die Überlandhilfe mehr in Rechnung gestellt.

Der Kreistag hat dem Vertragsentwurf am 26.10.2022 zugestimmt. Weitere Kommunen im Landkreis haben bereits ebenfalls zugestimmt; Ablehnungen anderer Kommunen sind der Gemeindeverwaltung nicht bekannt.

Auf Nachfrage von GR Leuser teilte der BM mit, dass die Überlandhilfe der Feuerwehr Krautheim auch mit dieser Vereinbarung nicht kostenfrei wird (anderer Landkreis).

Bezüglich der Überlandhilfe durch die Feuerwehr Krautheim erfolgt noch eine Abstimmung mit der Stadt Krautheim sowie dem Kreisbrandmeister.

BESCHLUSS:

Einstimmig ermächtigte das Gremium den Bürgermeister zur Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

BM Döffinger berichtete, dass bis vor wenigen Jahren die Umsatzsteuer für Kommunen als Steuerschuldner oft nur von untergeordneter Bedeutung war. Die Städte und Gemeinden unterlagen grundsätzlich nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.).

Mit Ablauf der in § 27 Abs. 2 UStG eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend.

Sofern keine Ausnahmeregelung des § 2b UStG (z. B. für hoheitliche Tätigkeiten) greift, sind die Umsätze der Kommune grundsätzlich umsatzsteuerbar.

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG können in den Satzungen Leistungen zu Grunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Mit der Aufnahme einer Steuerklausel in die örtlichen Satzungen werden auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abgefangen.

Die Stv. Rechnungsamtsleiterin Katja Rupp erläuterte anschließend kurz den Satzungstext sowie die dahinterstehenden Überlegungen des Gesetzgebers.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.11.2022

Öffentlich

BESCHLUSS:

Der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG wurde mit 12 Ja-Stimmen (bei 1 Gegenstimme) zugestimmt.

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz), § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 14.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 18.11.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Assamstadt Nr. 47 vom 22.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 19.10.2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Assamstadt Nr. 42 vom 22.10.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.11.2022

Öffentlich

Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.11.2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Assamstadt Nr. 49 vom 08.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Assamstadt, den 14. November 2022

gez. Joachim Döffinger
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Assamstadt Nr. xx vom xx.xx.2022.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 5 Baugesuche

Es sind seit der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung keine Baugesuche bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 14.11.2022

Öffentlich

TOP 6

Verschiedenes

Bebauungsplan "Caritas-Krankenhaus, 2. Änderung und Erweiterung"

HAL Weiland informierte, dass die Gemeinde Assamstadt mit Schreiben vom 08.11.2022 als Nachbargemeinde zum o.g. Bebauungsplanverfahren der Stadt Bad MGH angehört wurde.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Baumaßnahmen auf dem Caritas-Areal geschaffen werden; u.a. medizinische Fachschule, Ärztehaus, Wohnheim, Parkhaus und Klinikerweiterung.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Einstimmig beschloss das Gremium, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Seitens der Verwaltung, der Gemeinderäte und der Zuhörer gab es keine weiteren Wortmeldungen.

Bürgermeister:



Gemeinderäte:



Schriftführer:

